



**Landkreis Rostock**

**Jugendhilfeplanung**

**2018 - 2020**

Erstellt durch:  
Jugendamt des LK Rostock  
Am Wall 3 – 5  
18273 Güstrow

**Inhaltsverzeichnis:**

	Seite
1. Einleitung	4
2. Gesetzliche Grundlagen, rechtliche Vorgaben und Rechtsstellung der Jugendhilfeplanung	5-6
3. Ziele und Aufgaben in der Jugendhilfeplanung	6-7
4. Darstellung der Teilplanungen sowie deren spezifische Rechtsgrundlagen	8-10
5. Methodische Herangehensweise	11-12
6. Bevölkerungsstruktur / Kommunalstruktur / Bevölkerungsprognose für den Landkreis Rostock	12-15
7. Handlungsempfehlung	15-16

**Anlagen:**

Teilplanung I Anlage 1

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2018 – 2020

Teilplanung II Anlage 2

Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung,  
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche  
2018 – 2020

Teilplanung III Anlage 3

Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder – und  
Jugendschutz, Allgemeine Förderung der Erziehung in der  
Familie 2018 - 2020

## 1. Einleitung

Jugendhilfeplanung ist eine kontinuierliche Aufgabe, die als kommunikativer und partizipativer Prozess beschrieben wird, in der die Aushandlungen konkreter, am Bedarf orientierter Interessenkonstellationen erfolgt. Sie ist ein politischer Prozess der kommunalen Willensbildung und Entscheidung.

Die Jugendhilfeplanung ist demnach ein Instrument zur systematischen und zukunftsgerichteten Gestaltung und Entwicklung von Handlungsfeldern der Jugendhilfe mit dem Ziel, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihren Familien zu erhalten oder zu schaffen und ein qualitativ und quantitativ bedarfsgerechtes Jugendhilfeangebot rechtzeitig und ausreichend bereitzustellen. (vgl. Jordan, E., Schone, R. (Hrsg.). Handbuch Jugendhilfeplanung. Münster. Votum. 1998. S.136.)

Mit der Kreisgebietsreform im September 2011 ergaben sich umfangreiche strukturelle, organisatorische und finanzielle Veränderungen. Aus den Altkreisen Bad Doberan und Güstrow entstand der Landkreis Rostock. In beiden Altkreisen wurden mit unterschiedlichen Herangehensweisen Jugendhilfeplanungen erstellt und umgesetzt.

Gemäß § 71 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere auch mit der Jugendhilfeplanung. Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Rostock beauftragte das Jugendamt mit der Erstellung des Jugendhilfeplanes für den mittelfristigen Planungszeitraum 2018 bis 2020.

Für die §§11 bis 16 SGB VIII wurde im Jahr 2012 eine Jugendhilfeplanung für die Jahre 2013 bis 2017 erarbeitet und durch den Jugendhilfeausschuss verabschiedet. Insofern ist die Teilplanung III als Fortschreibung zu verstehen.

Die vorliegenden Teilpläne wurden in regionalen Runden mit Ämtern, amtsfreien Städten und Gemeinden sowie Trägern der freien Jugendhilfe abgestimmt. Des Weiteren wurden die Teilpläne in der AG Hilfen zur Erziehung, AG Kindertageseinrichtungen und AG Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Familienbildung und Sport sowie dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung beraten.

## **2. Gesetzliche Grundlagen, rechtliche Vorgaben und Rechtsstellung der Jugendhilfeplanung**

Die §§ 79 und 80 SGB VIII enthalten die explizite Regelung zur Jugendhilfeplanung. Hier sind zum einen die Festlegung zur Planungsermächtigung und der planerischen Gestaltungsspielraum und zum anderen das Planungsermessen, rechtsstaatliche Grundsätze, wie z.B. das Beteiligungsrecht, aber auch die Verfahrensanordnung und Bindungen an normative Vorgaben, wie Planungsleitsätze etc., verankert. (vgl. Münder, J., Becker, S.. Rechtliche Aspekte von Jugendhilfeplanung und Jugendhilfeplänen. Münster. Votum. 1997. S.15.)

Die Verpflichtung zur Planung und Wahrnehmung der Planungsverantwortung für alle Aufgabenfelder der Jugendhilfe nach §§ 79 und 80 SGB VIII bedeutet die Entwicklung längerfristiger und weitreichender Handlungsstrategien, die verbindliche Festlegung, welche Leistungen und Förderschwerpunkte notwendig sind und eine fachliche, fachpolitische und jugendpolitische Willensbildung darstellen und ihre Verbindlichkeit durch den Beschluss des Jugendhilfeausschusses erlangt.( vgl. Münder, J. u.a..Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum SGB VIII. Votum- Verlag. Münster. 1998. S.603 ff)

Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat der Landkreis Rostock für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung (§79 SGB VIII) einschließlich der Planungsverantwortung. Im Rahmen dieser Planungsverantwortung sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) verpflichtet.

Der Landkreis Rostock als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gemäß § 80 Abs. 1 SGB VIII:

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig zu planen; dabei die Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Dabei hat der Landkreis Rostock mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihren Familien auswirkt, zusammen zu arbeiten. (§ 81 SGB VIII)

Im Rahmen des Planungsprozesses wurden folgende grundlegende Positionen berücksichtigt:

1. Die Wahrnehmung des Schutzauftrages gegenüber dem Kind/dem Jugendlichen nach §§ 8a und 8b SGB VIII sowie § 72a SGB VIII i. V. m. § 30a BZRG, dem Jugendschutzgesetz sowie dem Bundeskinderschutzgesetz.
2. Die enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe im Sinne der Aufgabenerfüllung der betreffenden Leistungsbereiche auf der Grundlage der §§ 3 und 4 SGB VIII.

3. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den sie betreffenden Angelegenheiten nach § 8 SGB VIII.
4. Die Beachtung der Grundrichtung der Erziehung, die Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen und die Förderung der Gleichberechtigung zwischen Beiden gemäß § 9 SGB VIII.
5. Die Förderung der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII

### **3. Ziele und Aufgaben in der Jugendhilfeplanung**

Das SGB VIII nimmt eine Ziel- und Zweckbestimmung für die Jugendhilfeplanung vor, formuliert Planungsleitsätze und fachliche Grundsätze und spricht ein Optimierungsgebot für die Jugendhilfe als Aufgabe für die Jugendhilfeplanung aus.

Nach den Planungsvorgaben des § 80 Abs. 1 SGB VIII erfolgt die Jugendhilfeplanung in drei Schritten: Bestandsfeststellung, Ermittlung des Bedarfs für einen mittelfristigen Zeitraum (in der Regel 4 Jahre) und darauf aufbauend, die zur Befriedigung dieses Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen (die sogen. Maßnahmeplanung). (vgl. Münster, J., Becker, S.. Rechtliche Aspekte von Jugendhilfeplanung und Jugendhilfeplänen. Münster. Votum. 1997. S.18.)

Konkrete Planungsziele schreibt der Gesetzgeber im § 80 Abs. 2 SGB VIII in Form von speziellen Zielen vor. So sollen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen so geplant werden, dass:

- Kontakte in den Familien und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
- ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet wird,
- junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
- Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können. (vgl. Gläss, H., Herrmann, F., Strategien der Jugendhilfeplanung. Weinheim Juventa-Verlag, 1997. S.13).

Der Abs. 3 des § 80 SGB VIII regelt zudem die frühzeitige Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen der Jugendhilfeplanung, wie beispielsweise bei der Konzeptentwicklung, bei der Bestimmung von Gegenstand und Umfang der Planung, der Diskussion um Planungsmethoden und der Auswahl der zu beauftragenden Personen und das planvolle Zusammenwirken sowie die planerische Kooperation in Arbeitsgemeinschaften.

Der § 80 Abs. 4 SGB VIII regelt im Interesse junger Menschen und ihrer Familien die Notwendigkeit der Abstimmung anderer örtlicher und überörtlicher Planungen und eröffnet damit eine institutionelle Möglichkeit, Jugendhilfeperspektiven in andere Handlungsbereiche hineinzutragen.

§ 79 SGB VIII verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen „dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen“. Als ein wichtiger Teilbereich sowie als Voraussetzung zur Wahrnehmung ihrer Gesamtverantwortung werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausdrücklich zur örtlichen und überörtlichen Planungsverantwortung verpflichtet, die in Form der Jugendhilfeplanung als Steuerungsinstrument erfolgt

Der Gesetzgeber hat mit seinen Vorgaben nur einen groben Rahmen für die Jugendhilfeplanung geschaffen. Die weitere Konkretisierung obliegt der fachlichen Ausgestaltung auf kommunaler Ebene im Landkreis Rostock.

Die Aufgabe der Jugendhilfeplanung besteht darin, dass sie Ziele und Handlungsalternativen für die Jugendhilfepolitik aufzeigt und als Informationsträger und Planungsgrundlage für politische Gremien, für die Verwaltung des Jugendamtes und für die freien Träger der Jugendhilfe dienen soll. Sie hat den Auftrag, den Finanz- und Personalbedarf mit Hilfe fundierter Analysen von Problemfeldern und Bedarfslagen zu begründen, um die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel so effektiv wie möglich einzusetzen zu können, um den Anforderungen, wie sie durch gesellschaftliche Entwicklungen und fachliche Diskurse entstehen, gerecht zu werden (vgl. Gläss, H., Herrmann, F., Strategien der Jugendhilfeplanung. Weinheim Juventa-Verlag, 1997. S.19)

Die vorliegende Jugendhilfeplanung des Landkreises Rostock soll sozialraumorientiert und bürgernah ein wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Leistungsangebot sicherstellen.

Der Jugendhilfeplan des Landkreises Rostock stellt die 3 großen Handlungsfelder der Jugendhilfe in den Mittelpunkt.

1. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Teilplan I)
2. Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (Teilplan II)
3. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (Teilplan III)

## **4. Darstellung der Teilplanungen sowie deren spezifische Rechtsgrundlagen**

Im Rahmen der Planungsverantwortung wurde durch das Jugendamt des Landkreises Rostock der vorliegende Jugendhilfeplan mit seinen drei Teilplänen für den Zeitraum 2018 – 2020 erstellt.

### **Teilplan I – Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege**

Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erfolgt auf der Grundlage §§ 22 bis 26 SGB VIII. Damit sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend § 85 Abs.1 und § 86 SGB VIII sachlich und örtlich zuständig. Der § 26 SGB VIII ermächtigt die Länder den Inhalt und Umfang die Aufgaben des Dritten Abschnittes des SGB VIII (§§ 22 - 26) zu regeln.

Durch den Landtag des Landes Mecklenburg – Vorpommern wurde das „Gesetz zur Förderung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“ (KiföG MV v. 01.04.2004, zuletzt geändert durch Gesetz v. 16.07.2013) erlassen.

Entsprechend dem KiföG MV erfüllt die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Ziel ist es, Kinder im Rahmen einer auf die Förderung ihrer Persönlichkeit orientierten Gesamtkonzeption alters- und entwicklungsgerecht sowie entsprechend der grundgesetzlich verankerten Werteordnung zu bilden, zu erziehen und sie damit bei der Bewältigung von aktuellen und zukünftigen Lebensanforderungen zu unterstützen.

### **Teilplan II – Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

In die Planungsverantwortung des Teilplanes II - Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche fallen Leistungen nach §§ 17 – 19 SGB VIII, §§ 27 – 42a SGB VIII.

Mit den Regelungen über die Förderung der Erziehung in der Familie sollen Familien mit geeigneten Angeboten bei ihrer Erziehungspflicht unterstützt und befähigt werden, den Anspruch ihrer Kinder aus § 1 Abs. 1 SGB VIII – „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ - bestmöglich zu erfüllen.

§ 17 SGB VIII - Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

§ 18 SGB VIII – Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

§ 19 SGB VIII – Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Die Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige werden auf der Grundlage §§ 27 – 41 SGB VIII gewährt. Es

sind Leistungen, die von individuellen und persönlichkeitsbezogenen Voraussetzungen abhängig sind. Art und Umfang dieser Hilfen richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall.

- § 27 SGB VIII - Hilfe zur Erziehung
- § 28 SGB VIII - Erziehungsberatung
- § 29 SGB VIII - Soziale Gruppenarbeit
- § 30 SGB VIII - Erziehungsbeistand
- § 31 SGB VIII - Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 32 SGB VIII - Erziehung in einer Tagesgruppe
- § 33 SGB VIII - Vollzeitpflege
- § 34 SGB VIII - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- § 35 SGB VIII - Intensiv sozialpädagogische Einzelbetreuung.
- § 35a SGB VIII - Eingliederungshilfen für seelisch behinderter Kinder und Jugendlichen
- § 41 SGB VIII- Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

Die Regelungen zu §§ 42 – 42 a SGB VIII gehören zum dritten Kapitel des SGB VIII – Andere Aufgaben des Jugendamtes.

Mit § 42 SGB VIII – Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen und § 42a SGB VIII - vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise erhält das Jugendamt zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen ein Interventionsrecht, das auf eine kurzfristige Eilsituation begrenzt ist.

Bei den Erlaubnissen nach § 42 SGB VIII handelt es sich um öffentlich-rechtliche Ordnungsbefugnisse zur Gefahrenabwehr, die den Schutz des Kindeswohls präventiv garantieren sollen.

### **Teilplan III – Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie**

In die Planungsverantwortung des Jugendamtes, Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienförderung, fallen die Leistungen nach SGB VIII §§ 11 - 16. Hierzu gehören die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit, die Jugendverbandsarbeit, der erzieherische Jugendschutz sowie die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie.

Die hier genannten Handlungsfelder sind ein wesentlicher Baustein insbesondere im Wirkungsfeld der Prävention, weisen jedoch auch intervenierende Ansätze auf.

Es handelt sich dabei um Querschnittsaufgaben mit Schnittstellen zu anderen Jugendhilfeleistungen z. B. Kita, Hilfen zur Erziehung.

Infolge dessen entsteht die Notwendigkeit, die Jugendhilfeplanung im Teilbereich III in Anlehnung des § 80 Abs. 4 SGB VIII mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungen abzustimmen. Einrichtungen und Dienste sollen dabei so geplant werden, dass die zugrunde liegenden Strukturen, Gegebenheiten und Angebote möglichst wirksam aufeinander abgestimmt sind.

Während sich die Jugendarbeit allgemein an Kinder und Jugendliche wendet und die Angebote nach den Grundprinzipien der Freiwilligkeit und Selbstbestimmung realisiert werden, sind wiederum die Leistungen in der Jugendsozialarbeit vorrangig an einen bestimmten Teilnehmerkreis gebunden. Junge Menschen mit sozialen und individuellen Benachteiligungen stellen hier die Hauptzielgruppe dar. Im Rahmen der Jugendhilfe sollen sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die dazu beitragen, dass die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und Integration gelingt.

Familienorientierend beinhalten Teilbereiche der Jugendarbeit und der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie Leistungen, um junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorzubereiten und sie in die Lage zu versetzen, dass sie ihren Aufgaben als Eltern verantwortungsbewusst nachkommen. Familien im Landkreis Rostock zu fördern und die psychosoziale Selbstregulation von Eltern zu unterstützen ist ein weiterer wichtiger Aspekt.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz muss im Sinne des Ganzen als ein wesentliches präventives Element im Rahmen des „Kinderschutzauftrages“ verstanden werden. Die Befähigung eines jungen Menschen gefährdende Einflüsse zu erkennen und sich davor zu schützen obliegt der verantwortungsvollen Aufklärungs- und Beratungsarbeit pädagogischer Fachkräfte in den Sozialisationsinstanzen Freizeit-Schule-Beruf und nicht zuletzt den Eltern/Großeltern.

Somit besteht eine wesentliche Aufgabe seitens des Sachbereiches auch darin, Fachpersonal zu fördern, zu qualifizieren und Einzelprojekte zu unterstützen.

Die Förderung der Leistungen orientiert sich zudem am Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJfG) M-V sowie an gegebenen ESF-, Bundes- und Landesrichtlinien.

Folgende kreiseigene Förderrichtlinien des Jugendamtes bilden die Grundlage für eine zielgerichtete Förderung von Projekten und Maßnahmen in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Jugendschutz und Familienbildung:

- Förderrichtlinie „Kinder-, Jugend- und Familienförderung“
- „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports im Landkreis Rostock“

## 5. Methodische Herangehensweise

Folgende Methodik fand im Planungsprozess zur vorliegenden Jugendhilfeplanung in allen drei Teilplanungen grundsätzlich Anwendung:

### a) Bestandserhebung

- Statistiken
- onlineerfasste Angaben
- Interview bzw. mündliche Befragungen von Fachkräften, Trägern, Ämtern/ amtsfreien Städten/Gemeinden in Form von regionalen Gesprächsrunden, Arbeitstreffen, Trägerkonferenzen, etc.
- Darstellung einzelner Faktoren sowie Vergleichsdarstellungen in Form von Diagrammen, Skalen, Karten

### b) Bedarfsermittlung

Ausgehend von der Bestandserhebung erfolgten:

- Datenaufbereitung und -auswertung
- Bewertung der Bestandserhebung
- Bedarfe erfassen und wichtigen
- Datenbestände und „Lücken“ lokalisieren
- Sichtbarmachen von Ressourcen
- Fachpositionen bewerten
- Ergebnisse interpretieren
- Handlungsfelder benennen

### c) Handlungsempfehlungen

Im letzten Schritt des Planungsprozesses erfolgen Handlungsempfehlungen.

Die Ermittlung von Bedarfen und entsprechende Bewertungen gestalteten sich in den Teilplanungen unterschiedlich, ausgehend von den jeweiligen Aufgabenfelder und vorliegenden Zahlen, Fakten und Daten.

Den Teilplänen wurden nachfolgende Statistiken/Daten zugrunde gelegt:

1. Die Bevölkerungsdaten basieren auf Angaben des Statistischen Landesamtes Mecklenburg – Vorpommern. Diese Daten haben den Stichtag 31.12.2015.
2. Für die Teilplanung I erfolgten Zuarbeiten zur Bevölkerungsentwicklung 2016 von den Ämtern/amtsfreien Städten und Gemeinden.
3. Den Bedarfsermittlungen wurden die Werte der WIMES Bevölkerungsprognose 2030 – Januar 2017, die für den Landkreis Rostock erarbeitet wurde, zu Grunde gelegt. Dabei wurden die Daten den einzelnen Sozialräumen (Ämtern, Gemeinden, Städten) zugeordnet.
4. Die Fachdaten des Jugendamtes, basierend auf der Fachsoftware LÄMMkom.

Abweichungen in Teilplanungen I und III bei den Werten des Jahres 2015 begründen sich wie folgt:

Für den Teilplan I wurden die Stichtagszahlen des Statistischen Landesamtes Mecklenburg-Vorpommern vom 31.12.2015 in die Betrachtungen einbezogen um im weiteren Planungsprozess als harten Faktor die tatsächlichen Zahlen des Jahres 2015 zu nutzen.

In der Teilplanung III spielen die harten Faktoren eine eher untergeordnete Rolle im Planungsprozess, daher wurde hier ausschließlich mit der WIMES Bevölkerungsprognose gearbeitet, die für das Jahr 2015 jedoch andere Werte angibt, als das Statistische Landesamt. Dies ist für die Handlungsempfehlungen und Bewertungen beider Teilplanungen jedoch unerheblich.

## **6. Bevölkerungsstruktur / Kommunalstruktur / Bevölkerungsprognose für den Landkreis Rostock**

Der Landkreis Rostock liegt in zentraler Lage im Bundesland Mecklenburg - Vorpommern und erstreckt sich über eine Fläche von 3.421 km<sup>2</sup>. Im Landkreis Rostock leben 213.473 Einwohner in 118 Städte und Gemeinden (StatLA M-V Stand 31.12.2015). Die Kreisstadt des Landkreises Rostock ist die Barlachstadt Güstrow.

Der Landkreis Rostock untergliedert sich in 23 Ämter, amtsfreie Städte und Gemeinden:

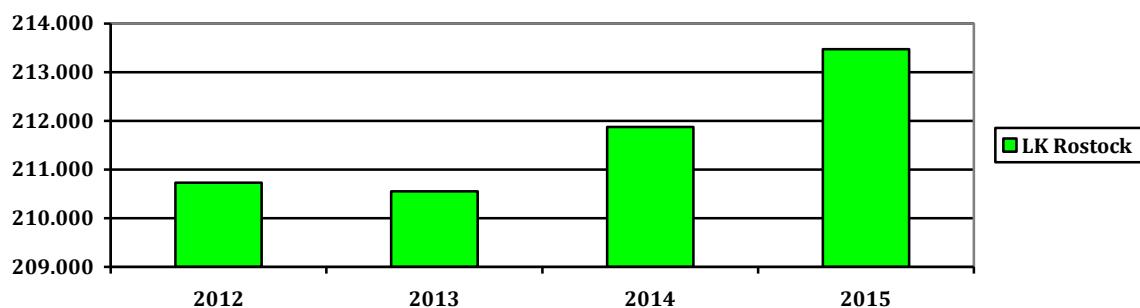
Amt Bad Doberan – Land  
Amt Bützow – Land  
Amt Carbäk  
Amt Gnoien  
Amt Güstrow - Land  
Amt Krakow am See  
Amt Laage  
Amt Mecklenburgische Schweiz  
Amt Neubukow – Salzhaff  
Amt Rostocker Heide  
Amt Schwaan  
Amt Tessin  
Amt Warnow – West  
Gemeinde Dummerstorf  
Gemeinde Satow  
Gemeinde Sanitz  
Ostseeheilbad Graal - Müritz  
Ostseebad Kühlungsborn  
Stadt Bad Doberan  
Stadt Güstrow  
Stadt Kröpelin  
Stadt Neubukow  
Stadt Teterow

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Rostock von 2012 bis 2015. (StatLA MV)

#### Bevölkerungsentwicklung 2012 – 2015

Stand per 31.12.	Landkreis Rostock
2012	210.732
2013	210.555
2014	211.878
2015	213.473

#### Graphische Darstellung



Die demographische Entwicklung bildet eine wichtige Grundlage für die Jugendhilfeplanung in allen Bereichen, zu der die Altersgruppen 0 – 25 zur Betrachtung herangezogen werden. In der nachfolgenden Übersicht werden die Bevölkerungszahlen der Altersgruppen 0 – 25 Jahre im Landkreis Rostock für den Zeitraum 2012 – 2015 (StatLA M-V) abgebildet.

#### Bevölkerung 2012– 2015 Altersgruppe 0 – 25 Jahre

Jahr	0 - 5	5 - 10	10 - 15	15 - 20	20 - 25	0-25
2012	8.656	9.033	8.844	7.140	8.629	42.302
2013	8.575	9.106	9.015	7.515	7.246	41.457
2014	8.823	9.253	9.174	7.958	6.154	41.362
2015	9.023	9.636	9.296	8.402	5.531	41.888

Für die Zahlen 2015 bleibt zu erwähnen, dass nicht deutlich nachgewiesen werden kann, welchen Einfluss die Zuwanderungswelle auf die Statistiken hatte.

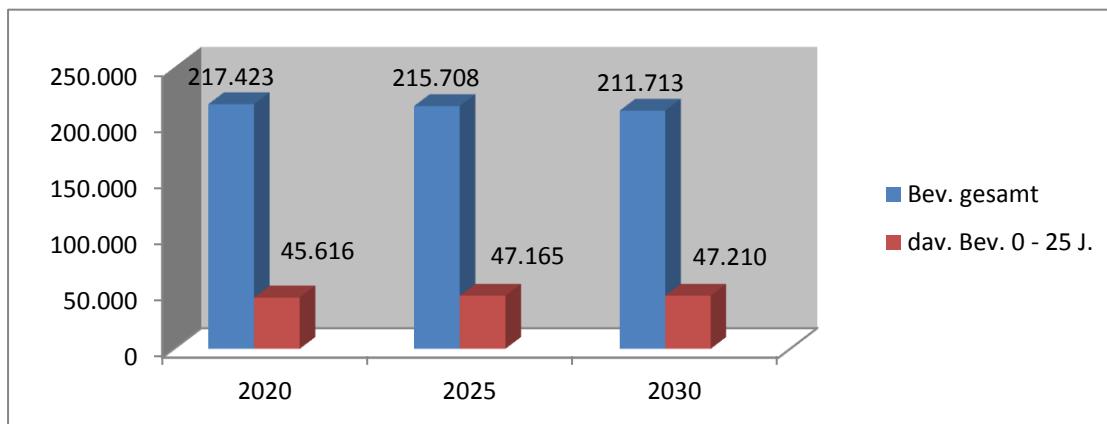
Übersicht der Bevölkerung im Jahr 2015 nach Ämtern/amtsfreie Städte und Gemeinden  
(StatLA M-V)

Amt/Gemeinde /Stadt	Bevölkerung gesamt 2015	Bevölkerung 0 - 25 Jahre 2015
Amt Bad Doberan - Land	11.846	2.377
Amt Bützow - Land	16.279	2.940
Amt Carbäk	8.541	1.742
Amt Güstrow - Land	9.610	1.882
Amt Gnoien	5.903	1.109
Amt Krakow am See	8.911	1.724
Amt Laage	8.964	1.878
Amt Mecklenburgische Schweiz	8.289	1.751
Amt Neubukow - Salzhaff	6.611	1.208
Amt Rostocker Heide	8.875	1.810
Amt Schwaan	7.620	1.456
Amt Tessin	6.591	1.366
Amt Warnow - West	16.705	3.408
Gem. Dummerstorf	7.316	1.462
Gem. Satow	5.516	1.186
Gem. Sanitz	5.749	1.165
Bad Doberan	12.107	2.542
Ostseeheilbad Graal - Müritz	4.154	566
Güstrow	28.845	5.688
Kröpelin	4.787	973
Ostseebad Kühlungsborn	7.824	1.263
Neubukow	3.826	760
Teterow	8.604	1.632
<b>Landkreis Rostock gesamt</b>	<b>213.473</b>	<b>41.888</b>

Im Auftrage des Landkreises Rostock wurde eine Bevölkerungsprognose in Auftrag gegeben und durch die Firma WIMES erstellt.

Im nachfolgenden wird die WIMES Bevölkerungsprognose 2030 – Januar 2017 für den Landkreis Rostock nach dem regionalen – realistischen Szenario für den Landkreis Rostock bis 2030 dargestellt.

Jahr	Bevölkerung gesamt	davon Bevölkerung von 0 - 25 Jahre
2020	217.423	45.616
2025	215.708	47.165
2030	211.713	47.210



Ableitend aus den dargestellten Zahlen und den prognostischen Erhebungen scheint die Bevölkerungszahl zwar abzunehmen, jedoch steigen die Zahlen der Kinder und Jugendlichen von 0 bis 25 Jahren. In den Teilplanungen I bis III wurden die prognostischen Zahlen grundsätzlich berücksichtigt.

## 7. Handlungsempfehlung

Als Kernaufgabe der Jugendhilfeplanung lässt sich die Bedarfsbestimmung herausstellen. Als gesetzlicher Auftrag ist formuliert, dass der Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und deren Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln ist. Hier wird deutlich, dass Bedarf nicht mit individuellem Bedürfnis gleichzusetzen ist, beides jedoch in einer konkreten Beziehung zueinander steht. (vgl. Landesjugendamt, Landesjugendhilfeausschuss M/V. Standards Jugendhilfeplanung. 2005. S.1. (u.a. Kommunale Gemeinschaftsstelle (KGSt). 1994., Merchel, J., Kooperative Jugendhilfeplanung. 1998, Schroer)

Dabei sind Bedürfnisse „Mangelgefühle des Menschen, die durch seine physische, psychische und soziokulturelle Existenz verursacht werden. Menschliche Bedürfnisse werden in diesem Sinne häufig als Spannungszustände interpretiert, die aus einer subjektiv erlebten Mangellage (materieller oder immaterieller Art) resultieren und nach Ausgleich dieser physisch-psychischen Ungleichgewichte drängen.“ (vgl. Deutscher Verein 1986, zitiert nach Jordan, E., Schone, R. (Hrsg.). Handbuch Jugendhilfeplanung. Votum-Verlag. Münster. 1998. S.184)

„Bedarfe sind Dienste oder Leistungen, die zur Befriedigung von Bedürfnissen - also zur Beseitigung des Mangels - für erforderlich gehalten werden oder die auf Grund gesellschaftstheoretischer und politischer Vorstellungen zur Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens für notwendig erachtet werden. Bedarf ist demnach die politische Verarbeitung von Bedürfnissen.“

Es ist die Eingrenzung von Bedürfnissen auf das auf Grund politischer Entscheidungen für erforderlich und gleichzeitig für machbar Gehaltene.“ (vgl. Jordan, E., Schone, R. (Hrsg.). Handbuch Jugendhilfeplanung. Votum- Verlag. Münster. 1998. S.185

Diesen theoretischen Aussagen ist im Zuge des Jugendhilfeplanungsprozesses für den Landkreis Rostock dem Grunde nach Rechnung getragen worden.

Jugendhilfeplanung als sozialpolitisches Instrumentarium hat weiterhin die Aufgabe, die Klärung und Aushandlung der (Leit-)Fragen vorzunehmen:

1. Wie werden die Bedürfnisse und Problemlagen der Betroffenen/ Zielgruppen erfasst, interpretiert und bei der Bedarfsbestimmung gewichtet?
2. Was ist als Bedarf in den einzelnen Arbeitsfeldern/ Sozialräumen anzusehen?
3. Mit welchen Angeboten und Maßnahmen soll auf diesen Bedarf reagiert werden?

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die Jugendhilfeplanung des Landkreises Rostock keine individuell-konkreten Regelungen trifft, sondern abstrakt-generelle Aussagen tätigt, da sie für einen Zeitraum von 3 Jahren angelegt ist und hier allgemeine Aussagen zu Aufgaben und Zielsetzungen trifft und die Art von notwendigen Einrichtungen und Vorhaben benennt sowie ungefähre Größenordnungen der erforderlichen Aktivitäten angibt.

Die Jugendhilfeplanung wird durch den Landkreis Rostock als eine kontinuierliche Aufgabe verstanden, bei der es fortlaufend sozialräumlich orientiert zu eruieren gilt, ob die vorhandenen Angebote und Dienste der Kinder – und Jugendhilfe im Planungsbereich bedarfsgerecht gestaltet sind. Für das Jugendamt muss es grundsätzlich auch kurzfristig möglich sein im Planungszeitraum flexibel auf sich ggf. entwickelnde Bedarfe zu reagieren.

Dies ist nur gewährleistet, wenn der Kreistag den Jugendhilfeausschuss ermächtigt im Planungszeitraum nach Vorlage begründender Unterlagen ggf. Änderungen in der Planung zu beschließen.

Um der Bedarfsgerechtigkeit auch zukünftig Rechnung zu tragen empfiehlt das Jugendamt im kommenden Planungszeitraum eine sozialräumlich orientierte Studie zur Untersuchung der Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und Familien im Landkreis Rostock in Auftrag zu geben.

Quellenangaben:

SGB VIII

Frankfurter Kommentar SGB VIII, 6. Auflage Münder/Meysen/Trenczek  
Handbuch Jugendhilfeplanung, 3. Auflage Maykus/Schone